



Statuten

I Allgemeine Bestimmungen

■ Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen Rheumaliga Zürich besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff., ZGB. Die Rheumaliga Zürich ist Mitglied der Rheumaliga Schweiz. Sie anerkennt die Grundwerte der Rheumaliga Schweiz, enthalten in Grundlagenpapieren normativ-strategischer Art wie z. B. den Statuten, dem Leitbild, der Vereinspolitik, dem Reglement Aufgabenteilung und legt sie der eigenen Tätigkeit zugrunde. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Sitz der Rheumaliga Zürich ist am Ort der Geschäftsstelle.

■ Art. 2

Zweck, Aufgaben

Die Rheumaliga Zürich fördert die Bekämpfung der Rheumaerkrankungen und deren Folgen für die Betroffenen. Sie lässt sich dabei von den anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der Sozialen Arbeit leiten.

Die Rheumaliga Zürich erfüllt ihren Zweck durch

- a Information, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Prävention, Soziale Arbeit, Unterstützung von Fachpersonen, Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe, Therapie
- b Vertretung der Interessen von Rheumakranken und deren Bezugspersonen gegenüber Politik, Verwaltung, Fachleuten, Leistungserbringerinnen und -erbringern, Versicherern
- c Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit regionalen, kantonalen und lokalen Institutionen ähnlicher Zwecksetzung

II Mitgliedschaft

■ Art. 3

Mitgliedschaft

Der Rheumaliga Zürich können als Mitglieder angehören

- a Einzelmitglieder
- b Kollektivmitglieder (kantonale, regionale und lokale Organisationen und Institutionen, Firmen)

Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können Firmen oder Einzelpersonen aufgenommen werden, welche die Tätigkeiten der Rheumaliga Zürich finanziell mit einem höheren Beitrag oder in anderer Weise unterstützen.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Rheumaliga Zürich zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Pflichten

Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle. Diese entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid kann an den Vorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet abschliessend.

Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in welchem der Austritt folgt.

Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Rheumaliga Zürich nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Bei Rekursen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

■ Art. 4

Beiträge

Die Mitglieder entrichten die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge an die Rheumaliga Zürich. Die Beiträge sind in einem Reglement festzulegen, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

III Organisation

■ Art. 5

Organe

Die Organe der Rheumaliga Zürich sind

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c der Beirat
- d die Geschäftsstelle
- e die Kommissionen und Projektgruppen
- f die Revisionsstelle

■ Art. 6

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Rheumaliga Zürich. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung bekannt gegeben wurden, kann kein Beschluss gefasst werden. Die Generalversammlung hat innert sechs Monaten nach

Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten geleitet.

Ausserordentliche Generalversammlung

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Dem Verlangen ist vom Vorstand innert zweier Monate seit Einreichen zu entsprechen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern

- a Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen
- b Anträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen

Stimmrecht

Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Gönnermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben kein Wahlrecht, jedoch Stimmrecht. Ausgenommen davon ist die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes. Mitglieder des Beirats haben das Stimm- und Wahlrecht, wenn sie Mitglieder der Rheumaliga Zürich sind. Mitglieder, die Mitarbeitende mit Arbeitsvertrag der Rheumaliga Zürich sind, haben für die Dauer ihrer Anstellung kein Stimm- und Wahlrecht.

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der anwesenden Stimmen müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen. Im Falle von Stimmengleichheit kann die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid treffen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Geschäfte

Die Generalversammlung entscheidet über die folgenden Geschäfte

- a Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d Genehmigung des Leitbildes und/oder der Vereinspolitik der Rheumaliga Zürich
- e Statutenrevision
- f Festlegung der Beiträge
- g Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- h Beschlussfassung über Anträge aller Art im Rahmen der Kompetenzordnung
- i Behandlung von Rekursen
- j Fusion oder Auflösung der Rheumaliga Zürich

■ Art. 7

Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan der Rheumaliga Zürich. Er vertritt die Rheumaliga Zürich nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

- a Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien
- b Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Stellvertretung ist ausgeschlossen
- c Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil

Aufgabenteilung, Beschlussfassung, Geschäftsstelle

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- a Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- b Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- c Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- d Erlass von Reglementen, mit Ausnahmen eines allfälligen Reglements für den Mitgliederbeitrag
- e Regelung der Zeichnungsberechtigung
- f Wahl der Mitglieder des Beirats

- g Einsetzen und auflösen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen
 - h Beschlussfassung über Verpflichtungen strategischer Art
 - i Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
 - j Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind
 - k Umsetzung der Zielsetzung der Rheumaliga Schweiz
 - l Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Rheumaliga Schweiz
-

■ **Art. 8**
Beirat

Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten unterschiedlicher Kompetenz und Herkunft, die die Rheumaliga Zürich insgesamt und den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle im Speziellen mit ihrem Wissen, ihren Erfahrungen und ihrem Netzwerk unterstützen. Seine Mitglieder werden durch den Vorstand gewählt und durch diesen punktuell kontaktiert. Seine Mitglieder sind zur Generalversammlung der Rheumaliga Zürich eingeladen. Der Beirat verfügt über keine eigenen Aufgaben und Kompetenzen.

■ **Art. 9**
Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine professionelle, anerkannte Treuhandstelle als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

■ **Art. 10**
Kommissionen, Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben Kommissionen und für die Bearbeitung von Projekten Projektgruppen bilden. Kommissionen und Projektgruppen erhalten vom Vorstand einen schriftlichen Auftrag.

■ **Art. 11**
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der Rheumaliga Zürich.
Die Geschäftsstelle ist zuständig für

- a den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b die Unterstützung und Koordination der Organe, Kommissionen und Projektgruppen
- c Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d Information der und Kontakte zu den Mitgliedern
- e die operative Zusammenarbeit mit der Rheumaliga Schweiz

Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement, das die Aufgaben und Funktionsweisen der Geschäftsstelle und ihre Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen detailliert regelt.

IV Mittel

■ Art. 12

Finanzierung

Die Rheumaliga Zürich finanziert sich über

- a Spenden, Gönnerbeiträge, Sponsoring, Legate
 - b Dienstleistungserträge
 - c Einnahmen aus der Erfüllung von Leistungsaufträgen, Subventionen
 - d Mitgliederbeiträge
 - e Vermögenserträge
 - f Diverse Beiträge
-

■ Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeglicher über die Beitragspflicht hinausgehende Haftung der Mitglieder.

V Verschiedenes

■ Art. 14

Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Rheumaliga Zürich gestellt werden. Statutenänderungen der verbindlichen Punkte sind dem Zentralvorstand der Rheumaliga Schweiz vorgängig zur Prüfung vorzulegen.

■ Art. 15

Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Rheumaliga Zürich bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der an einer Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Das verbleibende Vermögen geht an die Rheumaliga Schweiz.

■ Art. 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

■ Art. 17

Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Rheumaliga Zürich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. Mai 2012 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 20. Mai 2003 gültigen Statuten und treten am 24. Mai 2012 in Kraft.

Rheumaliga Zürich



Dr. med. Lilo E. Muff
Präsidentin



Lilo Furrer
Geschäftsleiterin

Nutzen Sie unsere über 65-jährige Erfahrung!
Wir **informieren**, **beraten**, **bewegen** und **bewirken**.

Sie möchten mehr erfahren? Rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da!

Rheumaliga Zürich
Badenerstrasse 585
8048 Zürich
Telefon +41 44 405 45 50
info.zh@rheumaliga.ch
www.rheumaliga.ch/zh



Öffnungszeiten
Montag–Freitag
08.30–11.45 Uhr
13.30–16.30 Uhr
nach Vereinbarung auch
ausserhalb der Öffnungszeiten